

Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so **hat** der Amtsrichter sie, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

(2) Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um ihre Vornahme ersuchen.

Verfügung der Staatsanwaltschaft.

§ 167

In den Fällen der §§ 165, 166 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

Beurkundung von Untersuchungshandlungen.

§ 168

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder eines sonstigen Protokollführers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

Anm.: Durch Art. 2 der VO zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 346) war die Zuziehung eines Schriftführers nur dann vorgeschrieben, wenn der Richter es für erforderlich hielt.

Teilnahme an den richterl. Verhandlungen.

§ 169

(1) Für die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

(2) Das gleiche gilt für den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.